

Merkblatt im Umgang mit Kosten für kieferorthopädische Behandlungen
für Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Damen, Herren und Erziehungsberechtigte

In der Kieferorthopädie verhält es sich anders als bei allgemeinen, zahnmedizinischen Behandlungen, wo es im Falle von Schmerzen eine Kostengarantie bis zu CHF 500.- ohne Kostenvoranschlag gibt.

Die Kosten für eine erste kieferorthopädische Untersuchung (Tarifziffer 4.8010) betragen CHF 52.30. Aus dieser ersten Untersuchung kann manchmal abgeschätzt werden, ob die IV oder das KVG für die Behandlung aufkommen könnten oder ob eine Berechtigung der Kostenübernahme nach VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärzte/innen der Schweiz) Grad 3 und 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend) vorliegen könnte.

Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes / jungen Erwachsenen ist für die Erstellung eines Behandlungsplanes eine detailliertere Untersuchung nötig. Dabei werden Gebissmodelle mittels Scanner, Fotos von Gesicht und Zähnen, ein seitliches Röntgenbild des Schädels und eine Schädelübersichtsaufnahme erstellt (Tarifziffern 2x4.0900 / 6x4.0970 / 4.0510 / 4.0530). Zusätzlich kommen die Ziffern für die Durchzeichnung des seitlichen Röntgenbildes, für die Platzanalyse und die Behandlungsplanung sowie die Sockelung der digitalen Modelle zur Anwendung (Tarifziffern 4.8080 / 4.8060 / 4.8100 / 2x 4.0250). Der erstellte Behandlungsplan wird mit den Eltern / Erziehungsberechtigten besprochen (Tarifziffer 4.8050) und ein Kostenvoranschlag abgegeben. Die Kosten für Erstellen, Planung und Besprechen der Unterlagen (gemäss obigen Ziffern) betragen CHF 1'175.-

Sollte aufgrund der ausführlichen Behandlungsplanung eine IV-Ziffer erfüllt sein, erfolgt die Kostenübernahme durch die IV. Sollte die Zahnfehlstellung KVG-pflichtig sein, reichen wir den Behandlungsplan und Kostenvoranschlag der Grundversicherung ein und warten deren Kostengutsprache ab.

Sollen Leistungen des Sozialdiensts beansprucht werden, leiten wir unseren Behandlungsplan und alle Unterlagen an den entsprechenden Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung weiter. Hier sei angemerkt, dass es nur Sinn macht, Fälle mit Grad 3 oder 4 nach VKZS weiterzuleiten, da alle anderen Fälle vom Vertrauenszahnarzt zurecht abgelehnt werden müssen. Das bedeutet, dass vor einer genauen Untersuchung meist nicht gesagt werden kann, ob ein Kostenträger für die Behandlung aufkommt und das Risiko besteht, dass die Kosten für die erste Untersuchung oder die detaillierte Untersuchung von den Eltern oder vom Sozialdienst übernommen werden müssen.

Für die Erstellung von Röntgenaufnahmen ist immer die Einwilligung des / der Erziehungsberechtigten notwendig, da Röntgenaufnahmen juristisch eine Körperverletzung darstellen.

Sollten die Ansprüche auf Sozialhilfe nicht mehr gewährt werden oder hat der Sozialdienst Kenntnis eines neuen Falles, für den bisher ein anderer Kostenträger zuständig war, ist dies unverzüglich zu melden.

Kostengutsprachen erfolgen ausschliesslich über den weiter oben beschriebenen Dienstweg via Vertrauenszahnarzt. Die Rechnungstellung erfolgt gemäss gültigem SSO-Tarif Dentotar zum Taxpunktwert CHF 1.00.

Wir bitten Sie ausserdem, zur ersten Untersuchung den ausgefüllten Gesundheitsfragebogen und das ausgefüllte Anmeldeformular auf unserer Website www.kieferorthopaeden-spiez.ch („Downloads/Merkblätter“) von einem/r Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen und mitzubringen.

Ich habe die Bedingungen zur Kenntnis genommen und bin mit dem Erstellen der Röntgenbilder einverstanden.

Spiez, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r):